Landesverräterische Agententätigkeit ist demnach auch in solchen Fällen zu prüfen, wenn DDR-Bürger Verbindungen zum Zwecke des ungesetzlichen Grenzübertritts beispielsweise zu diplomatischen Einrichtungen der BRD und anderer kapitalistischer Staaten in der DDR, zu staatlichen Stellen, Wirtschaftsunternehmen, wissenschaftlichen oder kirchlichen Einrichtungen, zu Sportvereinen, in der BRD herstellen.